

Aar-Bote.

Abonnementpreis 1. Mon.
pro Quartal, durch die Post be-
zogen 1 Mark 20 Pfennig ohne
Zustellung.
Inseratenpreis 10 Pf. 100
die eingelegte Seite

Kreisblatt für den Unter-Taunus-Kreis

Tageblatt für Langenschwalbach.

Nr. 10

Langenschwalbach, Mittwoch, 13. Januar 1915.

55. Jahrg.

Ämtlicher Teil.

10

Bekanntmachung.

Bei der Militär-Vorbereitungs-Anstalt in Weilburg werden am 20. Januar cr. neue Bälge eingestellt. Meldungen sofort. Ich verweise auf die bezügl. Bekanntmachung des Herrn Kommandierenden Generals im Kreisblatt Nr. 205 Langenschwalbach, den 10. Januar 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter

Bekanntmachung

über die Bereitung von Backware.

Vom 5. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Als Roggenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware, mit Ausnahme des Kuchens, zu deren Bereitung mehr als dreißig Gewichtsteile Roggenmehl auf siebzig Gewichtsteile an anderen Mehlen oder mehlartigen Stoffen verwendet werden.

Als Weizenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt abgesehen von dem Falle des § 5 Abs. 4 Satz 2 jede Backware, mit Ausnahme des Kuchens, zu deren Bereitung Weizenmehl verwendet wird.

Als Kuchen im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware, zu deren Bereitung mehr als zehn Gewichtsteile Zucker auf neunzig Gewichtsteile Mehl oder mehlartiger Stoffe verwendet werden.

§ 2.

Bei der Bereitung von Brot dürfen ungemischtes Weizenmehl, Weizen- und Roggenauszugsmehl nicht verwendet werden.

§ 3.

Bei der Bereitung von Weizenbrot muß Weizenmehl in einer Mischung verwendet werden, die dreißig Gewichtsteile Roggenmehl unter hundert Teilen des Gesamtgewichts enthält; der Weizengehalt kann bis zu zwanzig Gewichtsteilen durch Kartoffelstärke- oder andere mehlartige Stoffe ersetzt werden.

§ 4.

Weizenbrot darf nur in Stücken von höchstens 100 Gramm Gewicht bereitet werden, soweit nicht die Landeszentralbehörde aus besonderen Gründen zur weiteren Einschränkung des Verbrauchs von Weizenbrot etwas anderes bestimmt. Die Landeszentralbehörden können bestimmte Formen und Gewichte vorschreiben.

§ 5.

Bei der Bereitung von Roggenbrot muß auch Kartoffel verwendet werden.

Der Kartoffelgehalt muß bei Verwendung von Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärkemehl mindestens 10 Gewichtsteile auf 90 Gewichtsteile Roggenmehl betragen. Werden gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muß der Kartoffelgehalt mindestens 30 Gewichtsteile auf 90 Gewichtsteile Roggenmehl betragen.

Roggenbrot, zu dessen Bereitung mehr Gewichtsteile Kartoffel verwendet sind, muß mit dem Buchstaben „R“ bezeichnet werden. Werden mehr als 20 Gewichtsteile Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärkemehl, oder werden mehr

als 40 Gewichtsteile gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muß das Brot mit den Buchstaben „RR“ bezeichnet werden.

Zur Bereitung von Roggenbrot darf Weizenmehl nicht verwendet werden. Die Landeszentralbehörden können aus besonderen Gründen zulassen, daß das Roggenmehl bis zu 30 Gewichtsteilen durch Weizenmehl ersetzt wird.

Statt Kartoffeln kann Gerstenmehl, Hafermehl, Reismehl oder Gerstenschrot in derselben Menge wie Kartoffelflocken verwendet werden.

§ 6.

Die Bestimmungen des § 5 gelten nicht für reines Roggenbrot, das aus Roggenmehl bereitet ist, zu dessen Herstellung der Roggen bis zu mehr als 93 vom Hundert durchgemahlen ist.

§ 7.

Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß Roggenbrot nur in Stücken von bestimmten Formen und Gewichten bereitet wird.

§ 8.

Bei der Bereitung von Kuchen darf nicht mehr als die Hälfte des Gewichts der verwendeten Mehle oder mehlartigen Stoffe aus Weizen bestehen.

§ 9.

Alle Arbeiten, die zur Bereitung von Backware dienen, sind in Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, in der Zeit von sieben Uhr abends bis sieben Uhr morgens verboten.

Die höheren Verwaltungsbehörden können Beginn und Ende der zwölf Stunden, auf die sich dieses Verbot erstreckt, für ihren Bezirk oder für einzelne Orte mit der Maßgabe anders festsetzen, daß die Arbeit nicht vor sechs Uhr morgens beginnen darf.

Die Landeszentralbehörden können das Bereiten von Kuchen auf bestimmte Wochentage beschränken.

§ 10.

Roggenbrot von mehr als fünfzig Gramm Gewicht darf erst vierundzwanzig Stunden nach Beendigung des Backens aus den Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, abgegeben werden.

§ 11.

Die Verwendung von backfähigem Mehl als Streumehl zur Isolierung des Teiges ist in Bäckereien und Konditoreien auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, verboten.

§ 12.

Diese Vorschriften gelten auch, wenn der Teig von einem anderen als dem Hersteller ausgebacken wird, sowie wenn Backware von Konsumentenvereinigungen für ihre Mitglieder bereitet wird.

§ 13.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Backware bereitet, aufbewahrt feilgehalten oder verpackt wird jederzeit einzutreten, daselbst Beschäftigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

§ 14.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Backware hergestellt und gelagert wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten

der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 15.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzeswidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 16.

Bäcker, Konditoren und Verkäufer von Backware haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen auszuhängen.

§ 17.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 18.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

- 1) wer den Vorschriften der §§ 2, 3, 4, 5, 8, 9, 10, 11, 16 oder den auf Grund der §§ 4, 7 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwiderhandelt;
- 2) wer wesentlich Backware, die den Vorschriften der §§ 2, 3, 4, 5, 8 oder den auf Grund der §§ 4, 7 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwider bereitet ist, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt;
- 3) wer den Vorschriften des § 15 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
- 4) wer den nach § 17 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt;

In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 19.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

- 1) wer den Vorschriften des § 13 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
- 2) wer die in Gemäßheit des § 14 von ihm erforderliche Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung offensichtlich unwahre Angaben macht.

§ 20.

Diese Verordnung gilt nicht für Backware, die aus dem Ausland eingeführt wird, und nicht für Zwieback, der für Rechnung der Heeres- und Marineverwaltung hergestellt wird.

Sie gilt ferner nicht für Erzeugnisse, die bei religiösen Handlungen verwendet werden.

§ 21.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Januar 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außertretens.

Die Bekanntmachung über den Verkehr mit Brot vom 28. Oktober 1914 (Reichsgesetzbl. S. 459) wird aufgehoben.

Berlin, den 5. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung

Das Kriegserlaubnissgeschäft für 1915 wird für den gesamten Untertaunuskreis vom 21. bis einschl. 25. Januar in Langenschwalbach abgehalten.

Gemustert wird, wie seither, im Gasthaus zum Schützenhof daselbst.

Es haben zu erscheinen, die Bestellungspflichtigen des Aushebungsbezirks Lg.-Schwalbach, vormittags um 8 Uhr und die Bestellungspflichtigen des Aushebungsbezirks Idstein, vormittags um 10¹/₂ Uhr.

Am 1. Musterungstage (11. Januar) haben zu erscheinen, die Bestellungspflichtigen aus den Gemeinden: Aboltsed, Algenroth, Bärstadt, Bechtheim, Bernbach, Beuerbach, Bleidenstadt, Born, Breithardt, Bremthal, Cröftel, Dalsbach, Dalsbach, Dickschied-Geroldstein, Egenroth, Ehenbach, Engenhahn, Eich, Eichenhahn,

Fischbach, Gösroth, Grebenroth, Hahn, Hambach, Hausen a. Har, Hausen v. d. S., Heßtrich, Heimbach, Hennemthal, Heitenhain, Hilgenroth, Hohenstein, Holzhausen a. Har und Suppert.

Am 2. Musterungstage (22. Januar) haben zu erscheinen, die Bestellungspflichtigen aus den Gemeinden:

Idstein, Kemel, Kesselbach, Kettenbach, Kettenschwalbach, Königshofen, Langenschwalbach, Langenseifen, Langsied, Laufenselden, Benzahm, Limbach, Lind-schied, Moppershain, Martenroth, Michelbach, Nau-roth, Neuhoß, Niederauroff, Niederglabach u. Nieder-josbach.

Am 3. Musterungstage (23. Januar) haben zu er-scheinen, die Bestellungspflichtigen aus den Gemeinden:

Niederlibbach, Niedermeilingen, Niedernhausen, Nieder-und Oberrod, Niederseelbach, Oberauroff, Oberglab-bach, Oberjosbach, Oberlibbach, Obermeilingen, Ober-seelbach, Orten, Panrod, Ramschied, Rüdershausen, Schlangenbad, Seigenhahn, Springen, Stedenroth, Strinztinitat, Wodenhausen, Wallbach, Wallrabens-stein, Walsdorf und Wörsdorf.

Am 4. Musterungstage (25. Januar) haben zu er-scheinen, die Bestellungspflichtigen aus den Gemeinden:

Strinzmarckethä, Wambach, Waghain, Waghahn, Wehen, Wingsbach, Wieser und Zorn.

Es sind Bestellungspflichtig und haben zu erscheinen,

- 1) die sämtlichen Militärpflichtigen, welche im Jahre 1895 geboren sind, sowie
- 2) alle älteren Militärpflichtigen über deren Militärver-hältnis noch keine entgeltliche Entscheidung getroffen worden ist.

Die im Vorjahre als tauglich ausgekorenen Militärpflichtigen welche noch nicht einberufen sind, haben nicht zu erscheinen. Die Militärpflichtigen, welche schon einmal zur Musterung waren, müssen ihre Musterungsausweise mitbringen.

Reklamationen um Zurückstellung sind zulässig, können aber nur in ganz dringenden Fällen berücksichtigt werden. Zurückstellungen, die von der Ersatzkommission ausgesprochen werden, haben aber nur solange Gültigkeit, als der Bedarf an Mannschaften anderweitig gedeckt werden kann.

Zur Anmeldung kommenden Reklamationen wollen die Herren Bürgermeister nach dem vorgeschriebenen Formular be-handeln, und mir umgehend vorlegen. Die zur Beurteilung der Reklamation in Betracht kommenden Angehörigen müssen an dem betreffenden Musterungstage anwesend sein.

Die Herren Bürgermeister wollen diese Bekanntmachung sofort ortsfühlich bekannt machen und dafür sorgen, daß alle Militärpflichtigen pünktlich erscheinen. Die Herren Bürger-meister haben mit den Militärpflichtigen im Aushebungslokal zu erscheinen und müssen immer dann anwesend sein, wenn die Militärpflichtigen aus den betreffenden Gemeinden gemustert werden.

Langenschwalbach, den 6. Januar 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenhoff, Kreisdeputierter.

Der Weltkrieg.

Meldung der obersten Heeresleitung.

W. L. B. Großes Hauptquartier, 12. Jan. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Südlich des Kanals von La Bassée fanden geringfügige Kämpfe statt, die bisher ohne Ergebnis waren. Nördlich Crony griffen die Franzosen gestern abend an, wurden aber unter schweren Verlusten zurückgeworfen. Heute früh lebten die Kämpfe hier wieder auf. Ein gestern Nachmittag in Gegend östlich Perthes unternommener französischer Angriff brach in unserem Feuer zusammen. Der Feind hatte sehr schwere Verluste. In den Argonnen wurde in der Römer-straße ein französischer Stützpunkt erobert. 2 Offiziere und 140 Mann fielen dabei in unsere Hände. In den Kämpfen in dem östlichen Teil der Argonnen sind den Fran-zosen seit 8 Januar (einschließlich den gemeldeten) 1 Major, 3 Hauptleute, 13 Leutnants und 1600 Gefangene

abgenommen, sodaß ihr Gesamtverlust einschließlich Toter und Verwundeter, in diesem beschränkten Gefechtsraum auf 3500 Mann geschätzt wird. Französische Angriffsbefehle vor Nilly, südlich St. Mihiel scheiterten.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

In Ostpreußen nichts neues. Russische Vorstöße im nördl. Polen hatten keinen Erfolg. Unsere Angriffe im Gebiet westlich der Weichsel machten trotz der schlechten Witterung an einigen Stellen Fortschritte. Auf dem östlichen Bzlitauer keine Veränderung.

* Basel, 10. Jan. (Str. Bln.) Abermals wird der Tod eines französischen Generals gemeldet. Dem Pariser „Temps“ zufolge ist General Raymond von der Kolonialinfanterie gefallen.

* Rom, 11. Jan. Bei der letzten Zeppelinfahrt nach Nancy brach in den Militärspitälern in Nancy, wo zahlreiche deutsche Gefangene untergebracht waren, ein Tumult aus. Als das Zeppelinflöß über der Stadt erschien und Bomben warf, sprangen die Kranken aus den Betten, lärmten und jubelten. Die Krankenwärter hatten schwere Mühe, die Kranken wieder zu beruhigen.

* Wien, 10. Jan. (Str. Fests.) Zu dem Kampf des österreichischen Unterseebootes „U. 12“ mit der französischen Flotte in der Straße von Otranto wird hier noch folgendes mitgeteilt: Das französische Flaggschiff „Courbet“ wurde von uns sehr gut getroffen. Es sollte nun vom Schwesterkreuzer „Jean Bart“ ins Schlepp genommen werden, das hierbei den „Courbet“ rampte, sodaß der „Courbet“ sank. „Jean Bart“ wird nun für den „Courbet“ ausgegeben, von dem die Franzosen behaupten, daß er nur leicht beschädigt sei, da einer der beiden von „U. 12“ abgeschossenen Torpedos versagt habe. „Jean Bart“ wurde nach Malta ins Dock gebracht. „U. 12“ war bei der erfolgreichen Fahrt 21 Stunden unter Wasser geblieben. Als es den Feind sichtete, kam die französische Flotte in Kiellinie daher. Das Unterseeboot mußte unter einem der Panzerschiffe wegstechen, um das Flaggschiff der Franzosen torpedieren zu können.

* Berlin, 10. Januar. (Str. Bln.) Der Berliner „Morgenpost“ ging ein Bericht über die Kämpfe in Deutsch-Ostafrika zu, dem das Blatt folgende interessante Schilderung entnimmt: Die Kämpfe in unseren Kolonien sind fast durchweg für unsere Truppen siegreich verlaufen. Der größte Sieg ist aber jetzt von unseren Truppen in Tanga errungen worden. Dort landeten die Engländer und Indier 8000 Mann. Die Deutschen die ganz erheblich in der Minderzahl waren — ich glaube überhaupt nur 2000 Mann — lockten sie in eine Falle, brachten ihnen am ersten Tage bereits einen Verlust von 600 Toten und Verwundeten bei und, nachdem sie am nächsten Tage Verstärkungen erhalten hatten, wurden die Engländer und Indier mit einem Gesamtverlust von sage und schreibe 3000 Mann vollständig geschlagen und mußten auf ihren Transportschiffen zurück nach Rombassa gehen. Unsere Verluste waren sehr gering.

* London, 7. Jan. (Str. Bln.) Aus Briefen von Angehörigen englischer Kolonialtruppen geht hervor, daß sowohl in Kamerun wie in Ostafrika die dortigen Kriegereignisse den Engländern wenig Ruhm gebracht haben. Selbst die Beschießung von Dar-es-Salaam dürfte daran nichts ändern. In Nordkamerun macht den Engländern ein Panzerzug, den die Deutschen gebaut haben, viel zu schaffen. In Ostafrika unterscheiden sich die schwarzen Schutztruppen durch militärischen Drill und Gewandtheit außerordentlich vorteilhaft von den eingeborenen Truppen der Engländer.

Bermischtes.

— Die Spareinlagen bei der Nassauischen Sparkasse haben sich im vergangenen Jahre um nicht weniger als 5½ Millionen Mark vermehrt. Der Gesamtbetrag der Spareinlagen der Nassauischen Sparkasse beläuft sich jetzt auf 152 Millionen Mark.

* Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß sogenannte Einspund-Feldpostbriefe nach dem Feldheer im Gewicht über 250 Gramm bis 500 Gramm vom 11. bis einschließlich 17. Januar von neuem zugelassen werden. Die Gebühr beträgt 20 Pfennig.

— Die Zellstoffwattfabrik J. Feirabend in Nieberrhausen hat für den Zigarettenbetrieb Langenschwalbach schon wiederholt größere Mengen Zellstoffwatte als Liebesgabe überwiesen. Jetzt sind wieder 100 Kilo dieses wichtigen Verbandmaterials von der genannten Firma überwiesen worden.

Zwei Geburtstage in Feindesland.

Militär-Humoreske von Hans Wladimir.

(Fortsetzung.)

(Nachdruck verboten.)

Rings um die Tische saßen wir. Die vier Viertönnchen, die die „Kuchen-Kommission“ in vorzüglicher Weise aus der Stadt mitgebracht hatte, waren angeordnet; Trinkgläser hatten sich die Füßliere mit der dem deutschen Soldaten eigenen Findigkeit im Handumdrehen und trotz der vorgerückten Abendstunde besorgt, und so saßen wir denn bei einem gemütlichen Abendhappchen.

„Kreszosczer!“ rief ich. „Herr Leutnant!“ schaltete es zurück.

„Wie hat Ihnen denn unser Gesang gefallen?“

„Sehr gut, Herr Leutnant! Mit die Trommeln, das war ganz kolossal, aber die Kerls, die Hobeisten mit die Fyolinen — das war sich sehr dünne!“

„Nuch 'ne Kritik!“ dachte ich. „Na ja, Kreszosczer, das mag wohl sein, daß bei dem Lärm die Streichinstrumente nicht recht durchdringen konnten, aber sonst, meine ich, klang es doch ganz hübsch?“

„Jawoll, Herr Leutnant! Stimmt sich alles sehr gutt und die Hamponie war reschpinabel!“

In fröhlichem Geplauder verlief die Zeit — schließlich hatte ich auch nichts dagegen, als sich die Füßliere, bei fortschreitender Heiterkeit, gegenseitig umfakten und unter den Klängen einer nicht ganz salonfähigen Polka ihre Kriegstänze zur Ausführung brachten. Es war 1 Uhr in der Nacht, als ich dem lustigen Treiben Einhalt tat.

„Gute Nacht, Kinder!“

„Gute Nacht, Herr Leutnant!“ ertönte es geschlossen. Und nun ging es zur Ruhe.

Am anderen Morgen, in aller Herrgottsfröhe, fuhr das „Kind“ in einem Kordwagen, vor dem die beiden „sein herausgeputzten Krümperpferde“ ihre Kapriolen machten, gefolgt von zwei vierspännigen, mit Sitzgelegenheiten ausgerüsteten Weiterwagen, nach der Stadt, um die 48 Mann starke Regimentsmusik zu holen. Auf Umwegen hatte er dieselbe, tunklicht ungeheuer, so heranzubringen, daß sie, eine Viertelsunde vor 6 Uhr morgens auf dem Vorplatz des Schlosses Caton fertig aufgestellt, dem Zeichen zum Beginn des Morgensandchens Folge zu geben vermochte. Ich selbst fuhr mit den anderen Offizieren um 5 Uhr von Cumeray ab. Wir waren natürlich in Helm und Schärpe.

Unser Equipage folgte gleichfalls ein Weiterwagen, und auf ihm befanden sich außer dem Führer des Fahrzeugs fünf Füßliere. Vier Mann hielten den sorglich mit Heu gefüllten, großen Korb, in dem die Sechzigzennimeter-Lörte mit den aufgezogenen Geburtstagslichtern stand; der fünfte war für die Sicherheit des ihm anvertrauten Riesen-Buletts verantwortlich, das, in großer Spitzen-Manschette sitzend, mit seinem langen, stanniolumwickelten Stiele von den beiden Händen des Soldaten gehalten wurde.

„Wenn euch mit dem Buletts oder mit dem Stuchen irgend ein Unglück passiert, dann könnt ihr euch mit dem Tode beamt-machen,“ sagte Leutnant Fisel vor der Abfahrt zu den Mann-jaksten, worauf ich in scherzendem Tone begütigend hinzugefügt hatte: „Na, zum mindesten habt ihr das letzte Futter im Leibe!“

Aber es kam alles glücklich hin.

Ein sehr geschmackvoll ausgestattetes Programm des Frühkonzerts — großes Format, Programmpapier mit Goldschnitt — in blauem, gepreßtem Leinwandbände „mit allen Schifanen“ steckte in meiner Paletottasche.

Das „Kind“ war schon da, als wir anfuhrten, und meldete die Musik.

Monsieur le comte, im letzten Augenblick von den bevorstehenden Ereignissen unterrichtet, empfing uns sehr verbindlich und geleitete uns in sein parterre belegenes Arbeitszimmer. „Der Herr Hauptmann,“ berichtete er, „hat sein Schlafzimmer bereits verlassen und befindet sich im Salon, mit Schreiben beschäftigt!“

„Na, denn los!“ meinte Fisel, und so gingen wir, ich mit dem Programm, Fisel mit dem Buletts, das „Kind“ mit dem Geburtstagskuchen, um welchen alle Lichter und das Lebenslicht brannten, gefolgt von den anderen Kameraden, die Treppe hinan. Der Bursche hatte uns bereits angemeldet, und nach dem „Herein!“ hielten wir in feierlichem Gänsemarsch unseren Einzug in das Zimmer. Den Kuchen mit dem „Kinde“ in der Mitte, gruppierten wir uns im Halbkreis um unseren Hauptmann. Im Namen der Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften der Kompagnie sprach ich unseren Glückwunsch aus, in warmem Tone der fernern Frau Gemahlin des Gefeierten gedenkend und die Eigenartigkeit des Geburtstagsfestes in Feindesland hervorhebend. „Müssen Sie, Herr Hauptmann,“ schloß ich meine Ansprache, „am heutigen frohen Tage die Anwesenheit aller derer entbehren, die Ihrem Herzen nahestehen, so wollen Sie in Ihrer Herzengüte es uns vergönnen, gemeinschaftlich mit Ihnen Ihr Wiegenfest zu feiern!“

(Fortsetzung folgt.)

Durch die vielen Dank- und Anerkennungsschreiben über meine

Dresdener Stollen

welche zu Weihnachten ins Feld geschickt wurden, fühle ich mich veranlaßt nochmals solche herzustellen. Da zur Zeit größere Feldpostpakete zulässig sind, bitte ich höflichst Bestellungen bis spätestens Donnerstag abends aufzugeben. 57

Achtungsvoll

Robert Seidel.

Brot- und Feinbäckeri : : Telephon 114.

Grundstücksversteigerung.

Am 18. Januar 1915, vormittags 10 Uhr wird der Acker am unteren Hühberg, 1 Gewann, Flur 14 No. 2/1348 (gehörig den Geschwistern Spengler) zwecks Aufhebung der Gemeinschaft bei dem hiesigen Königl. Amtsgericht Zimmer No. 1 versteigert. 59

Langenschwalbach, den 4. Januar 1915.

Königliches Amtsgericht.

Holzversteigerung.

Gemeinde Gemel.

Freitag, den 15. Januar, vormittags halb 10 Uhr, in Distrikt Forst 24, nachmittags halb 2 Uhr im Distrikt Wintershäckerkopf 15:

Eichen: 51 Rm. Knüppel, 1520 Wellen,

Buchen: 52 Rm. Scheit, 58 Rm. Knüp., 1390 Wellen. 34

Lang, Bürgermeister.

Das 2. Ziel der evang. Kirchensteuer

wird zur Zahlung in Erinnerung gebracht. 51

Wagner, Kirchenrechner.

Die Eisenbandlung

von Ludwig Senft in Hahnstätten

empfiehlt zu billigsten Preisen sehr großes Lager in:

Träger, Eisen, Stabeisen, Achsen, Gartenpfosten, Drahtgeflechte in jeder Größe und Stärke, Stallsäulen, Kuh- u. Pferdekrippen, Rausen, auswechselbare Kettenhalter, Sinkkasten, Schachtrahmen.

Alle landwirtschaftlichen Maschinen,

Säufelmaschinenmesser u. Rübenschniddermesser

199 in allen Größen vorrätig.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Danksagung.

Für die mir bei dem schmerzlichen Verluste meiner innigstgeliebten, unvergesslichen Frau

Christiane Hanson

geb. Enders

bewiesene Teilnahme, besonders Herrn Pfarr. Schilp für die trostreichen Worte am Grabe, dem Gesangsverein für den erhebenden Gesang, sowie für die Beteiligung aus Nah und Fern und Aller, die mir so hilfreich zur Seite standen, sage ich hiermit meinen innigsten Dank.

Strinz margaretha, 11. Januar 1915

In tiefer Trauer der Gatte

Philipp Hanson.

Deutzer MOTOREN MODELL CM



Die gegebene
Kraftmaschine
für Handwerk,
Landwirtschaft
u. Kleingewerbe

Billig in Anschaffung u. Betrieb

Gasmotoren-Fabrik Deutz.

Zweigniederlassung: Frankfurt a. M., Taunusstr. 47.



Langenschwalbach!

Sin heute mit einem großen Transport

erklaffiger

Münsterländer und Belgier Pferde

eingetroffen,

darunter elegante Gespanne.

Ferner mit einer großen Menge volljähriger Pferde:

Belgier

Laufpferde

Münsterländer.

Tausche auch Pferde ein.

56

Telefon 98.

Jul. Ackermann.

Telefon 98.

Entlaufen

ein rauhaariger Dackel und schwarz mit gelben Abzeichen auf den Namen Schlupp hörend. Gegen Erstattung der Futterkosten und Finderlohn abzugeben bei 58

Förster Kreuzmann, Eitviller Forsthaus b. Rauenhau

Eine Brosche mit Namenszug E. S. verloren. Gegen Belohnung abzugeben bei Frau 60 Schewege

2 schöne Läufer

zu verkaufen.

Hr. Kreller,

Erbisenstr. 11.

35